

**Technische Mindestanforderungen und Mindestanforderungen an Datenumfang und Datenqualität der Stadtwerke Riesa GmbH - Messeinrichtungen Gas**

**1 Vorschriften und Regeln**

Bei der Errichtung und dem Betrieb von Energieanlagen sind gemäß § 49 Abs. 1 EnWG die anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Für die Errichtung und den Betrieb von Gasmesseinrichtungen gelten dabei die technischen Regeln der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V., insbesondere die in der nachfolgenden Tabelle genannten DVGW-Arbeitsblätter.

Mindestanforderungen an Messeinrichtungen	
G 459-2	Gas-Druckregelung mit Eingangsdrücken bis 5 bar in Anschlussleitungen
G 491	Gas-Druckregelanlagen für Eingangsdrücke bis einschließlich 100 bar
G 492	Gas-Messanlagen für einen Betriebsdruck bis einschließlich 100 bar
G 600	Technische Regeln für Gas-Installationen DVGW-TRGI
G 685-1	Gasabrechnung - Grundlagen der Energieermittlung
G 685-2	Gasabrechnung - Brennwert
G 685-3	Gasabrechnung - Volumen im Normzustand
G 685-4	Gasabrechnung - Zählerstandbasierte Energieermittlung (ZBE)
G 685-5	Gasabrechnung - Lastgangbasierte Energieermittlung (LBE)
G 685-6	Gasabrechnung - Kompressibilitätszahl (K-Zahl)
G 685-7	Gasabrechnung - Differenzwertbildung
G 687	Technische Mindestanforderungen an die Gasmessung
G 689	Technische Mindestanforderungen an den Messstellenbetrieb Gas
sowie mitgeltender Bestimmungen.	

Diese Technischen Mindestanforderungen und Mindestanforderungen an Datenumfang und Datenqualität für Messeinrichtungen Gas gelten ergänzend zum DVGW-Regelwerk und sonstigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften.

## 2 Technische Ausführung und Datenumfang von Standardmessstellen

Gruppe	Druckstufe	Mess- und Zusatzeinrichtungen	Messgröße	Datenumfang	Ablese-zyklus
<b>SLP</b> ≤ 500 kW und ≤ 1.500.000 kWh	≤ 30 mbar	Gaszähler ohne Mengenumwerter, ohne Lastgangmessung	Vb	7-1:3.0.0	in der Regel jährlich
	> 30 mbar < 1000 mbar	Gaszähler mit zugeordnetem werksgeprüften/erstgeeichten Regler nach G 685 oder mit elektronischem Mengenumwerter, ohne Lastgangmessung	Vb Vn ungestört Vn gestört Vn gesamt	7-1:3.0.0 7-1:11.2.0 7-1:12.2.0 7-1:13.2.0	in der Regel jährlich
	≥ 1000 mbar	Gaszähler mit elektronischem Mengenumwerter, ohne Lastgangmessung	Vb Vn ungestört Vn gestört Vn gesamt	7-1:3.0.0 7-1:11.2.0 7-1:12.2.0 7-1:13.2.0	in der Regel jährlich
<b>RLM</b> > 500 kW oder > 1.500.000 kWh	≤ 30 mbar	Gaszähler ohne Mengenumwerter, mit Lastgangmessung und Modem zur Zählerfernauslesung	Vb Vb Lastgang	7-1:3.0.0 7-1:99.21.15	jährlich stündlich
	> 30 mbar < 1000 mbar	Gaszähler mit zugeordnetem werksgeprüften/erstgeeichten Regler nach G 685 oder mit elektronischem Mengenumwerter, mit Lastgangmessung und Modem zur Zählerfernauslesung	Vb Vb-Lastgang: ungestört gestört gesamt Vn-Lastgang: ungestört gestört gesamt T-Lastgang p-Lastgang	7-1:3.0.0 7-1:99.21.15 7-1:99.22.15 7-1:99.23.15 7-1:99.21.17 7-1:99.22.17 7-1:99.23.17 7-1:99.41.42 7-1:99.42.42	stündlich
	≥ 1000 mbar	Gaszähler mit elektronischem Mengenumwerter, mit Lastgangmessung und Modem zur Zählerfernauslesung	Vb Vb-Lastgang: ungestört gestört gesamt Vn-Lastgang: ungestört gestört gesamt T-Lastgang p-Lastgang	7-1:3.0.0 7-1:99.21.15 7-1:99.22.15 7-1:99.23.15 7-1:99.21.17 7-1:99.22.17 7-1:99.23.17 7-1:99.41.42 7-1:99.42.42	stündlich
Für den Anschluss des Modems zur Zählerfernauslesung hat der Kunde auf seine Kosten einen Telefonanschluss sowie einen 230 V Stromanschluss zur Verfügung zu stellen.					

### **3 Anforderungen an Messeinrichtungen**

Bei der Auswahl der Zähler sind die [Hinweise zu Arbeiten an Gasanlagen](#) zu beachten. Für den Einsatz bei höheren Drücken oder Zählergrößen größer G 65 kommen nach Absprache mit dem Netzbetreiber Drehkolbengaszähler oder Turbinenradgaszähler zum Einsatz.

Einfachmessungen sind bis zu einer Auslegungskapazität von 5.000 m<sup>3</sup>(N)/h zulässig. Darüber hinaus ist eine Vergleichsmessung vorzusehen (Z-Schaltung bis 10.000 m<sup>3</sup>(N)/h; Dauerreihenschaltung größer 10.000 m<sup>3</sup>(N)/h).

Abweichende technische Lösungen müssen rechtzeitig angezeigt und mit dem Netzbetreiber vereinbart werden.